

► SCHUFA-Eintrag

Eine Einmeldeklage ohne konkrete wirtschaftliche Nachteile ist nur 2.000 EUR wert

Wenn ein Betroffener möchte, dass ein negativer SCHUFA-Eintrag gelöscht wird, er aber keine konkreten wirtschaftlichen Nachteile des Eintrags näher darlegt, gilt: Der Wert des Löschungsanspruchs ist mit weniger als 5.000 EUR zu bemessen. Das ist vertretbar und jedenfalls nicht willkürlich (OLG Frankfurt 17.9.20, 11 SV 38/20, Abruf-Nr. 220269).

rvgprof.iww.de Abruf-Nr. 220269

Diese Ansicht hat nicht nur Auswirkungen auf die sachliche Zuständigkeit des Gerichts, sondern auch auf die Bestimmung des Gegenstandswerts im Hinblick auf die Vergütung. Deshalb liegt es im eigenen Gebühreninteresse des Rechtsanwalts, den eingemeldeten Schuldner nach konkreten Nachteilen zu fragen. Behauptet dieser nur abstrakt-generell eine Beeinträchtigung, ist es nicht zu beanstanden, wenn der Streitwert nur mit 2.000 EUR und nicht mit 5.000 EUR bemessen wird.

CHECKLISTE / Das muss der Schuldner für höheren Streitwert vortragen

Für höhere Streitwerte als 2.000 EUR genügt es nicht, nur abstrakt und pauschal vorzutragen, dass SCHUFA-Einträge – oder Einträge bei anderen Auskunfteien – an sich erhebliche Auswirkungen haben könnten. Vielmehr muss der Schuldner diese wie folgt konkretisieren:

- Es werden deshalb wesentliche Verträge der Daseinsvorsorge abgelehnt.
- Wegen des Eintrags bei der Auskunftei wird bei Vertragsabschlüssen im E-Commerce oder in anderen Zusammenhängen Vorkasse verlangt.
- Es stehen aktuelle Finanzierungen an. Dort wird nach Einträgen gefragt oder die Einwilligung in eine Abfrage verlangt. Deshalb ist von schlechteren Konditionen auszugehen (Bankbestätigung).

MERKE | Für Rechtsmittelverfahren des Gläubigers ist von einem abweichenden Gegenstandswert auszugehen: Hier ist einerseits auf dessen Aufwand zur Löschung und andererseits auf die Abwehr möglicher Schadenersatzforderungen abzustellen.

Für Gläubiger sind möglicher Aufwand und Schadenersatz zu berücksichtigen

► KostRÄG 2021

Schwerpunkt: Das Übergangsrecht nach § 60 RVG n. F.

Seitdem das KostRÄndG 2021 zum 1.1.21 in Kraft getreten ist, müssen sich Rechtsanwälte immer öfter mit dem Übergangsrecht befassen und entscheiden, ob noch nach der alten Gesetzesfassung abzurechnen ist oder ob die Abrechnung nach der Neufassung zu vollziehen ist. Ansatzpunkt zur Frage, ob altes oder neues Gebührenrecht anzuwenden ist, ist die Regelung des § 60 RVG. Diese ist neu formuliert und bereits zum 30.12.20 vorzeitig in Kraft getreten, damit die Übergangsregelung bereits für neue Fälle angewendet werden kann. Die Schwerpunktausgabe RVG prof. 3/2021 beschäftigt sich ab Seite 39 ausführlich mit dieser Übergangsproblematik und bietet hierzu anhand verschiedener Praxisfälle Lösungen an.

§ 60 RVG n. F. ist schon seit dem 30.12.20 in Kraft

03-2021